

31 Bewertungsmerkmale Unfallversicherung

Fragen Sie den Vermittler bzw. die Gesellschaft nach den 31 Punkten, und wichtig: Lassen Sie sich die Fundstellen in den Bedingungen zeigen.

(1) Innovationsklausel

Künftige Verbesserungen der Bedingungen gelten automatisch und ohne Erhebung eines Mehrbeitrages.

(2) Gesundheitsfragen

Um die Rechtssicherheit im Leistungsfall zu gewährleisten, werden im Antrag konkrete Gesundheitsfragen gestellt, oder es wird auf nicht versicherbare Personen hingewiesen.

(3) Zeckenbiss

Zeckenbiss und deren Folgen sind mitversichert.

(4) Infektionskrankheiten

Infektionen, die durch die Behandlung nach einem Unfall entstehen, sind versichert. Leistungspflicht besteht auch bei Infektionen durch: Insektenstiche und -bisse, Impfschäden, Allergische Reaktionen, wenn der Erreger durch Haut- oder Schleimhautverletzung in den Körper gelangt, Tollwut, Wundstarrkrampf.

(5) Vergiftungen (Erwachsene)

Vergiftungen durch Dämpfe, Gase, Staubwolken und Nahrungsmittel sind versichert.

(6) Vergiftungen (Kinder)

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind Vergiftungen – auch Nahrungsmittelvergiftungen – versichert.

(7) Bewusstseinstörung

Unfälle, die infolge von Bewusstseinsstörungen – durch Schlaganfälle, Herzinfarkt, Alkoholgenuß oder durch Einnahme von Medikamenten entstehen – sind mitversichert.

(8) Alkoholklausel

Unfälle, die infolge von Trunkenheit beim Führen eines Kfz, mit einem Blutalkoholgehalt bis 0,8‰ verursacht werden, sind mitversichert.

(9) Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen

Es besteht Versicherungsschutz, wenn ein Unfall aus dem Bemühen zur Rettung sowie bei rechtmäßiger Verteidigung von Menschenleben, Sachen und Tieren eingetreten ist. Auf Einwand des Vorsatzes wird verzichtet.

(10) Erfrieren, Ertrinken und Erstickten

Als Unfallereignis gilt auch Ertrinken, Erfrieren und Erstickten im Wasser oder ähnlichen Stoffen.

(11) Tauchtypische Gesundheitsschäden

Gesundheitsschäden, die beim Tauchen erlitten werden, sind versichert. Kosten für Dekompressionskammer werden übernommen.

(12) Kriegereignisse

Wird der Versicherte im Ausland von einem Krieg überrascht, besteht auch über den siebten Tag hinaus Versicherungsschutz.

(13) Innere Unruhen

Eingeschlossen sind Unfälle durch innere Unruhen und gewalttätige Auseinandersetzungen, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat.

(14) Strahlen

Gesundheitsschäden durch Laserstrahlen, Maserstrahlen, Röntgenstrahlen, künstlich erzeugte UV-Strahlen und energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronenvolt sind im Versicherungsschutz eingeschlossen.

(15) Straftaten

Das Führen von Land- oder Wasserfahrzeugen durch Personen unter 18 Jahren ohne Fahrerlaubnis ist versichert.

(16) Psychische Reaktionen

Die Folgen psychischer Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, sind versichert.

(17) Verbesserung der Gliedertaxe

Die Gliedertaxe ist in einigen Punkten, ohne Vorschädigung, verbessert. Gliedertaxe-Standard:

- Arm in Schultergelenk 70%
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenkes 65%
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenkes 60%
- Hand m Handgelenk 55%
- Daumen 20%
- Zeigefinger 10%
- andere Finger 5%
- Bein über Mitte Oberschenkel 70%
- Bein unterhalb des Knies 50%
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45%
- Fuß im Fußgelenk 40%

- Große Zehe 5%
- andere Zehe 2%
- Auge 50%
- Gehör auf einem Ohr 30%
- Geruchssinn 10%
- Geschmack 5%.

(18) Erhöhte Kraftanstrengung

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

(19) Vorerkrankungen

Bestehende Krankheiten und Gebrechen vor einem Unfall, werden bei der Festlegung der Invalidität erst ab 40% Vorinvalidität angerechnet.

(20) Leistungsarten für Kinder

Folgende Leistungsarten für Kinder sind im Versicherungsschutz eingeschlossen: Rooming-in, Haushaltshilfe bei Ausfall eines Elternteils, Tagesmutter, Nachhilfe bei Unterrichtsausfall.

(21) Besondere Vorsorgeleistung für Kinder

Bei Unfalltod der Eltern werden Leistungen an die mitversicherten Kinder erbracht: Vollwaisenrente, Beitragsbefreiung für verwaiste Kinder, Verdopplung der Todesfallleistung.

(22) Zusätzliche Leistungen

Im Zusammenhang mit einem Unfall ohne Invaliditätsfolgen sind zusätzliche Leistungen kostenfrei mitversichert: Bergungskosten, kosmetische Operationen, Zahnersatz, Kurkostenbeihilfe.

(23) Behinderungsbedingte Mehraufwendung

Bei Bedarf stehen dem Versicherten folgende Leistungen zur Verfügung, wenn eine Invalidität festgestellt wurde: Behindertengerechte Kfz, Umbau für behindertengerechtes Wohnen, Hilfsmittel, Schulungs- und Prüfungsgebühren bei Umschulung

(24) Vorschuss

Wurde der Versicherte während eines Unfalles schwer verletzt, werden Vorschüsse auf die Invaliditätsentschädigung geleistet, wenn die Invaliditätshöhe noch nicht endgültig feststeht.

(25) Anmeldefrist für Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festzustellen und beim Versicherer geltend zu machen.

(26) Unfallrente

Bei einem Invaliditätsgrad ab 50% wird – sofern vereinbart – eine lebenslange Rente in voller Höhe gezahlt. Die Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats gezahlt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Eine Dynamisierung der Unfallrente im Leistungsfall ist möglich.

(27) Erweiterte Meldefrist bei Geringfügigkeit

Bei geringfügigen Unfallfolgen gilt es nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn der Verletzte erst den Arzt hinzuzieht, wenn er den wirklichen Umfang erkennt.

(28) Verspätete Meldung bei Tod

Die Meldefrist von 48 Stunden beginnt erst, wenn die Hinterbliebenen Kenntnis vom Unfalltod des Versicherten haben.

(29) Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit; so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn nachgewiesen wird, dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelt.

(30) Leistungsbegründung

Zur Leistungsbegründung stehen weitere Entschädigungen zur Verfügung: Gutachter- und Arztgebühren, Verdienstaussfall.

(31) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit

Beitragsbefreiung ohne Leistungsausschluss bis 12 Monate: bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und bei Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag.